

Landesbeauftragte für Informationszugang • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Sachgebiet 111
Mühlenweg 166
24116 Kiel

Landesbeauftragte für
Informationszugang
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Herr Krasemann
Durchwahl: 988-1398

Aktenzeichen:
LD7-18.21/23.047

Kiel, 21.07.2023

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Informationszugang ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 IZG-SH zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von Frau A [REDACTED] (Petentin) erhalten. Die Petentin teilte mir mit, dass sie am 12.01.2023 über fragdenstaat.de per E-Mail einen Antrag nach dem IZG-SH zu u.a. Daten und Dateien über Reichsbürger gestellt habe. Am 24.02.2023 erfolgt Ihrerseits eine erste Antwort. Mit Schreiben vom 24.02.2023 hat die Petentin hierauf reagiert und ergänzende Fragen gestellt. Hierauf haben Sie am 15.06.2023 eine Antwort an die Petentin geschickt. Mit E-Mail vom 16.06.2023 ist die Petentin hierauf eingegangen und hatte weiter ergänzende Fragen. Mit E-Mail vom 16.06.2023 haben Sie drauf hingewiesen, dass ein erheblicher Aufwand entstehen könnte und Kosten i.H.v. 200 Euro anfallen könnten. Am gleichen Tag sagte die Petentin zu „rechtmäßig anfallende Kosten“ zu übernehmen und bat um eine Möglichkeit, die Kosten anonym begleichen zu können. Am 20.06.2023 teilten Sie der Petentin mit, dass die Kosten in Form eines ordentlichen, vollstreckbaren und klagefähigen Gebührenbescheids erhoben würden und dieses nicht anonym möglich sei bzw. eine Anschrift erforderlich sei. Am gleichen Tag bekräftigte die Petentin ihre Zahlungswilligkeit, verwies aber bzgl. der möglichen Anonymität u.a. auf Dokumente des ULD. Am 04.07.2023 widersprachen Sie den Ausführungen und würden die Daten nur beauskunften, wenn ein Gebührenbescheid erlassen werden kann. Hierbei handele es sich um einen Verwaltungsakt, der dem Bestimmtheitsgrundsatz unterliege. Er müsse somit zustellbar und vollstreckbar sein, was bei anonymen Antragstellern nicht der Fall sei.

Nach § 14 Abs. 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte für Informationszugang anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Wir vertreten entsprechend der von der Petentin zitierten Quellen des ULD die Ansicht, dass anonyme bzw. pseudonyme Anträge möglich sind und bei Gebührenbescheiden im Einzelfall geprüft werden muss, ob dieses dort auch gilt. Dies begründet sich mit dem Sinn und Zweck des IZG-SH als Recht für jeden Menschen zur Durchsetzung der Transparenz der Behörden. Es kommt hier gerade nicht auf die Person des Antragstellers an, da nicht Zielrichtung des Gesetzes ist, seine Rechte zu wahren. Das ist bei den meisten anderen Verwaltungsverfahren anders, da hier ein Antragsteller etwas deshalb möchte, da es ihn selbst betrifft. Indem Transparenz der Behörde als ein eigener Wert gesehen wird, der von jedem Menschen eingefordert werden kann, ist es nicht erforderlich, dass sich dieser identifiziert.

Verwaltungsakte sind auch nach § 37 VwVfG formfrei. Auch dass ein Verwaltungsakt eine "Regelung" enthalten muss, verhindert m. E. keine anonyme Antragstellung, da es gerade nicht auf den Antragsteller ankommt. Bei der Bekanntgabe (§ 41 Absatz 1 Satz 1 VwVfG) bzw. Zustellung des Verwaltungsakts kann die Behörde selber über die Form entscheiden (§ 3 Abs. 3 VwZG). Der Fragenstaat-Account ist eindeutig der Antragsstellerin zugewiesen, da sie hierüber auch den Antrag gestellt hat, so dass eine Zustellung möglich ist.

Die Vollstreckbarkeit ist nicht per se Wirksamkeitsvoraussetzung. So regelt § 14 Verwaltungskostengesetz SH, dass die Kostenentscheidung sogar mündlich erfolgen kann. Zwar regelt § 17 Verwaltungskostengesetz, dass die Fälligkeit der Schuld erst mit der Bekanntgabe an den Kostenschuldner eintritt. Hierbei ist zu beachten, dass hier keine reine "anonyme" Antragstellung vorliegt. Hier hinter steht i.d.R. eine einzelne Person, die ein Pseudonym von Fragenstaat.de nutzt, so dass es sich um eine pseudonyme Antragstellung handelt. Der Kostenschuldner wird somit erreicht und mit Veröffentlichung bzw. Freigabe auf Fragenstaat.de ist sogar ggf. der Zugang erkennbar.

Auch eine mögliche Gefährdung des Haushaltsinteresses liegt nicht per se vor. Dieses in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur anerkannte Interesse besteht bei nicht unerheblichen Gebühren- und Auslagenforderungen und kann u.a. durch das Verlangen einer Vorleistung berücksichtigt werden. Der Bescheid über eine Vorleistung mit Fristsetzung für eine Zahlung kann dabei auch über eine E-Mail an die Antrag stellende Person übersandt werden (vgl. § 16 Verwaltungskostengesetz SH). Mit der Vorleistung wird daher die Gefährdung von Haushaltsinteressen gebannt. Ggf. sind auch weitere „anonyme“ Zahlungsmöglichkeiten denkbar.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich auf Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 IZG-SH und auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben bzw. sie nach § 14 Abs. 4 Satz 1 IZG-SH zu unterstützen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **18.08.2023** Stellung zu nehmen.

Die Petentin erhält eine Kopie dieses Schreibens und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Henry Krasemann